

Strafrecht AT I

Rechtfertigung

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Wer wird Student/in des
Monats Oktober?

Kahoot!

Notstand

Notstand

4. Juli 2020: Tierpflegerin im Zoo
Zürich wird von Tigerin tödlich
verletzt.



NZZ online, 5.7.2020

Notstand

29. April 2018: Sieben Skitouren­gänger erfrieren auf dem Weg zur Cabanne des Vignettes am Pigne d'Arolla.



Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der
Verletzung eines anderen Guts
(Eigentum) gerettet werden.



Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)



Universität Zürich

Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswirksamkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt ?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Wissen– Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Notlage– Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	 <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Wissen– Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Notlage– Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

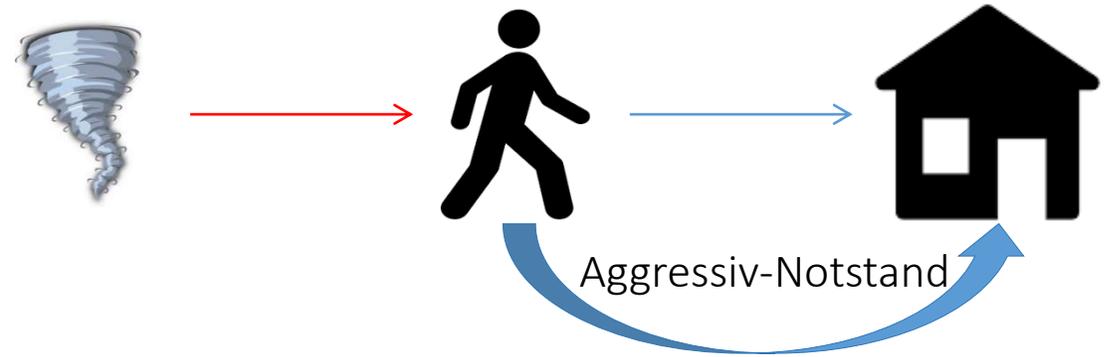
Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

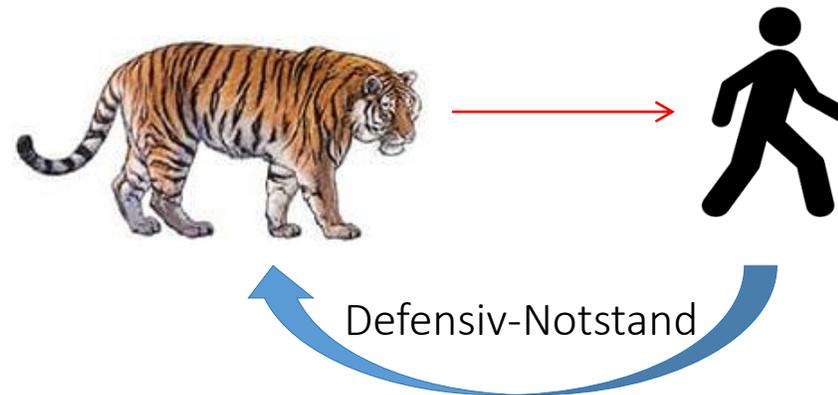
Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren , nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Gefahrenquelle

1. Naturgefahr

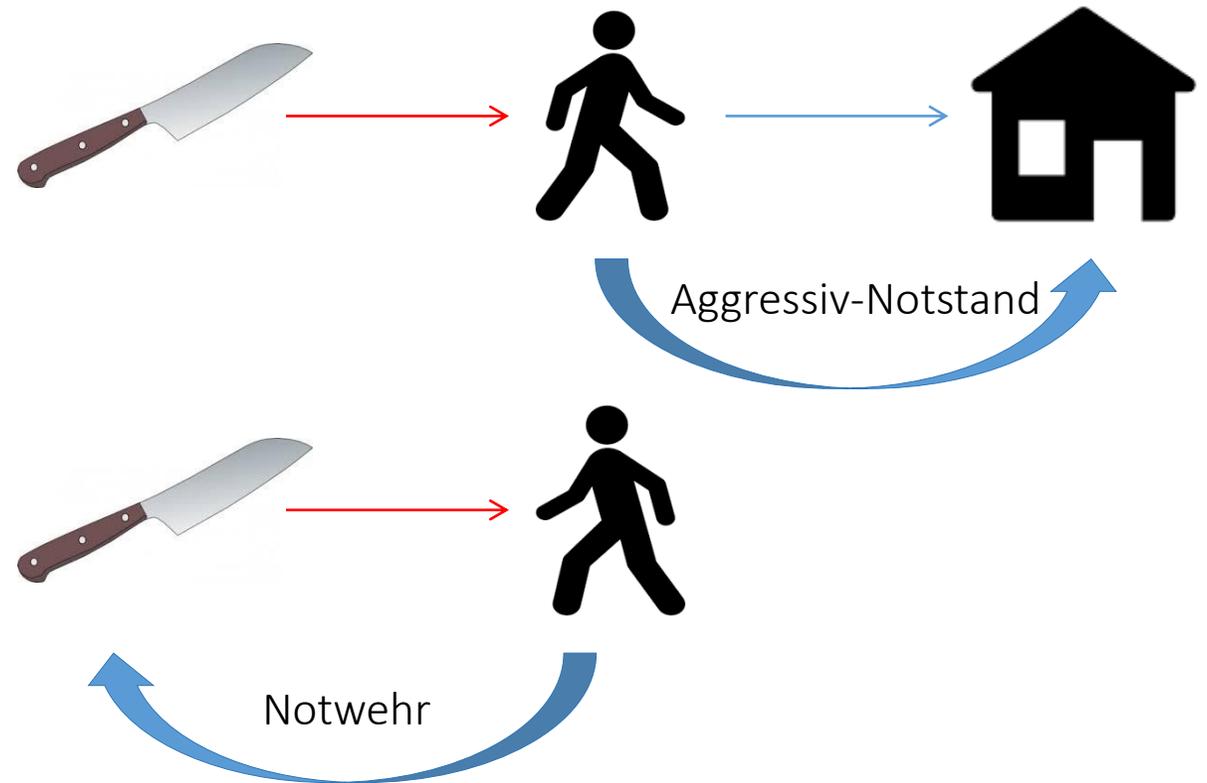


2. Tierangriff



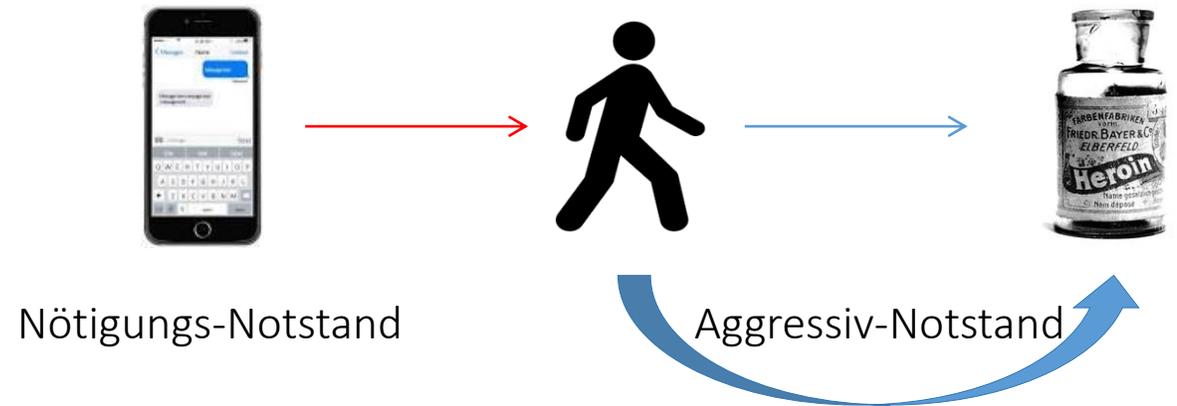
Gefahrenquelle

3. Menschlicher Angriff



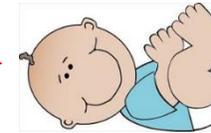
Gefahrenquelle

4. Nötigung



Gefahrenquelle

4. Individuelle Interessenkollision



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. 
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

«...höherwertige Interessen wahrht.»

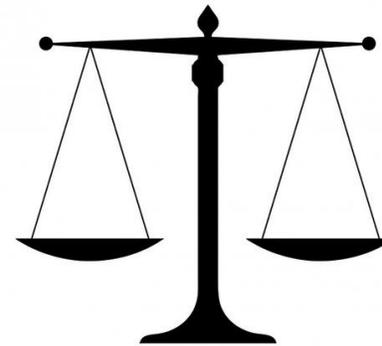
Wann wird Wahrung höherwertiger Interessen verlangt?

Nur bei **Aggressiv-Notstand**, weil dort die Solidarität unbeteiligter Dritter in Anspruch genommen wird.



«...höherwertige Interessen wahrht.»

Bei **Defensiv-Notstand** und **individueller Interessenkollision**, müssen keine überwiegenden Interessen gewahrt werden, weil nicht ein Unbeteiligter, sondern ein Verursacher resp. Betroffener in Anspruch genommen wird.



Notstand

Fazit: Hausfriedensbruch der
Touren-Gänger ist gerechtfertigt.



Notstand

Fazit: Tierpflegerin oder Dritte hätten die angreifende Tigerin töten dürfen.



NZZ online, 5.7.2020

Notstand

Ein nachträgliches Einschläfern durch den Zoo beurteilt sich mangels unmittelbarer Gefahr nicht mehr nach Notstand, sondern dem Willen der Eigentümerin (Zoo) und der Behörden (Art. 24 TSchG).

Zoo Zürich: Der Zoo schläfert die Tigerin nach der tödlichen Attacke nicht ein und behält sie am angestammten Ort

Am Samstagnachmittag ist es zu einem tödlichen Angriff auf eine 55-jährige Pflegerin im Zürcher Zoo gekommen. Warum die Tigerin und die Pflegerin gleichzeitig im Gehege waren, bleibt unklar.

Daniel Fritzsche, Adi Kälin
05.07.2020, 13.44 Uhr

 Hören  Merken  Drucken  Teilen

NZZ online, 5.7.2020

Wilhelm-Tell-Fall

Fall Wilhelm Tell

Ist der Notstand auch ein Rechtfertigungsgrund, wenn man die Gefahr selbst zu verschulden hat oder es darauf ankommen lässt? Tell hätte sich ja denken können, dass er und/oder sein Sohn in Gefahr geraten, wenn er den Gessler nicht richtig grüsst.



Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Wissen– Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Notlage– Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Wilhelm Tell



Tells eigener
Notstand



Tells Notstandshilfe
Für Walterli

Wilhelm Tell



Tells eigener
Notstand



Tells Notstandshilfe
Für Walterli

Tat?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Wissen– Willen
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Notlage– Willen zur Wahrung
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		



Notstandshilfe

1. Notstandslage

- a) Individualrechtsgut
- b) Gefahr
- c) Unmittelbarkeit

2. Notstandshandlung

- a) Eignung
- b) Subsidiarität
- c) Interessenabwägung

3. Subjektive Seite

- a) Kenntnis der Notlage
- b) Wille zur Interessenwahrung



Fazit

- Für *Rechtfertigung* spricht, dass Tell Walterli vor dem sicheren Tod bewahrt, indem er ihn in Lebensgefahr bringt (überobligatorische positive Int.Bilanz).
- Gegen *Rechtfertigung* spricht Nötigungsnotstand, Walterli muss sich wehren und sagen können: „Sterbe lieber durch Tyrannen- als durch Vaters Hand!“
- Fazit: Tell möglicherweise *gerechtfertigt*, jedenfalls trifft ihn keine *Schuld*.



Fall Wilhelm Tell

Wie bei der Notwehr ist auch das Notstandsrecht eingeschränkt, wenn die Situation selbst verschuldet ist. Der Täter muss die Gefahr aber pflichtwidrig verursacht haben. Wer sich weigert, einer willkürlichen Anordnung (Grüssen eines Huts) Folge zu leisten, handelt nicht pflichtwidrig.



tweedback

Wir lieben Feedback

LAC-Urteil

<https://www.youtube.com/watch?v=05rAbVO-jAA>



Sachverhalt

- Die Credit Suisse hat zwischen 2016 und 2018 insgesamt 57,4 Milliarden Dollar in fossile Brennstoffe investiert
- Fossile Brennstoffe sind für den Grossteil der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- (Vgl. SRF-Doku: Schmutzige Geschäfte - Der Schweizer Finanzplatz und die Klimakrise
<https://www.youtube.com/watch?v=qoYlTviRbKs>)



Sachverhalt

- Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale in Lausanne, um dort pantomimisch Tennis zu spielen.



Sachverhalt

- Es ging den Aktivisten darum, auf den Klimawandel im Allgemeinen aufmerksam zu machen und gegen die Investitionen der Credit Suisse in fossile Energien zu demonstrieren.
- Tennis spielten sie, weil Roger Federer von der Credit Suisse gesponsort wird.



Sachverhalt

- Unter #SiRogerSavait (Wenn Roger wüsste) wollten Sie auf die klimaschädlichen Investitionen der Bank aufmerksam machen.
- Die Aktivisten verhielten sich friedlich und hinderten die Kunden der Bank nicht am Vorbeigehen
- Es entstand kein Schaden



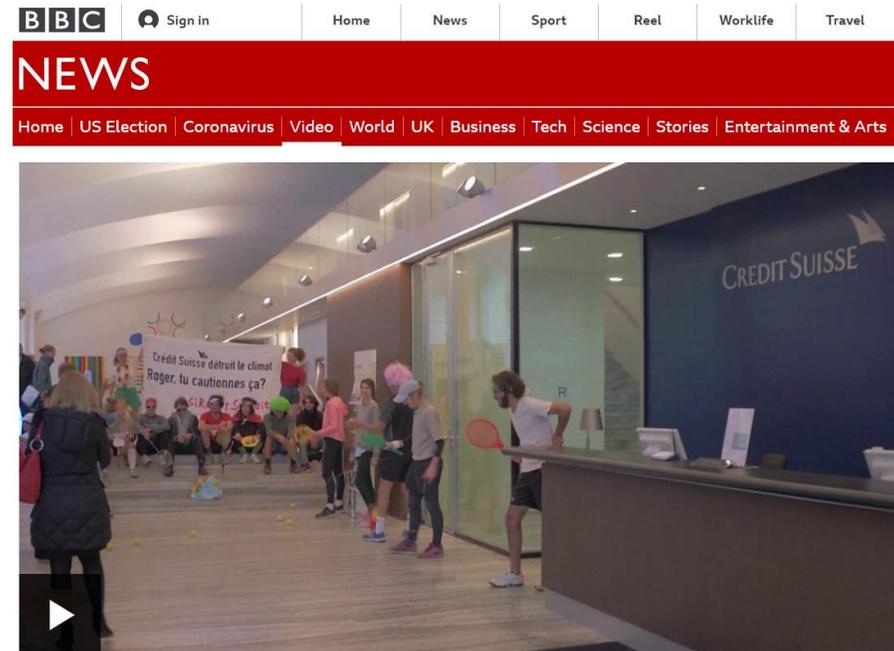
Sachverhalt

- Der Verantwortliche der Filiale forderte die Aktivisten vergeblich auf, die Bank zu verlassen.
- Als die Aktivisten dieser Aufforderung nicht nachkamen, lösten Polizisten die Aktion auf, indem sie diese raustrugen.
- Die Aktion dauerte insgesamt ca. eine Stunde



Sachverhalt

- Medienaufruhr: BBC, New York Times, Retweet durch Greta Thunberg, Reaktion von Roger Federer



Federer urged to cut ties to Credit Suisse over climate policy

Die Gerichte sind sich uneinig



Tennis spielen:

- 1. Instanz/VD: Freispruch
- 2. Instanz/VD: Verurteilung

– 3. Instanz/BGer: ?



Fassade verschmieren:

- 1. Instanz/GE: Verurteilung
- 2. Instanz/GE: Freispruch

Breakout-Session

- Diskutieren Sie die Strafbarkeit der AktivistInnen aus der Sicht der Verteidigung und aus Sicht der Staatsanwaltschaft.



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> – Vorsatz – Wissen – Willen 	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> – Individualrechtsgut – Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> – Subsidiarität – Wahrung höherer Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Notlage – Willen zur Wahrung 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

LAC-Urteil

Einleitungssatz:

Die Aktivisten könnten sich des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie sich in der Bankfiliale aufhielten, trotz der Aufforderung, diese zu verlassen.



Tatbestand

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus [...] unrechtmässig eindringt oder, **trotz der Aufforderung** [...], sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Könnte der Hausfriedensbruch durch Notstand/Notstandshilfe nach Art. 17 StGB gerechtfertigt sein, zumal es die Rettung des Klimas ging?



Notstand



Klimawandel

Beitrag zur Gefahr

CREDIT SUISSE



Verletzt: Individualrechtsgut (Hausrecht)



Bedroht: Individualrechtsgüter
(Leib/Leben/Eigentum) der AktivistInnen?



Notstandshilfe



Bedroht: Individualrechtsgüter
(Leib/Leben/Eigentum) der Weltbevölkerung?



Klimawandel

Beitrag zur
Gefahr

CREDIT SUISSE



Verletzt: Individualrechtsgut (Hausrecht)



Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.



Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

1. Notstandslage

- a) Individualrechtsgut
- b) Gefahr
- c) Unmittelbarkeit

2. Notstandshandlung

- a) Eignung
- b) Subsidiarität
- c) Interessenabwägung

3. Subjektive Seite

- a) Kenntnis der Notlage
- b) Wille zur Interessenwahrung



Fazit

Notstand der AktivistInnen:

- Keine unmittelbare Bedrohung Ihrer *Individualrechtsgüter*.

Notstandshilfe der AktivistInnen

- Fehlende *Eignung*: Tennisspielen in einer Bank wendet die Gefahr eines Gletscherabbruchs oder einer Dürre nicht ab.



Fazit

- Allenfalls ist Hausfriedensbruch als eine Wahrung berechtigter Interessen gerechtfertigt resp. entschuldigt, da die AktivistInnen auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam machen wollten (?)



Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen